

Lohnsteuer-Info

Dezember 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung	1
1.	Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030: Vermittlungsausschuss angerufen.....	1
2.	Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019): Bundesrat stimmt zu	2
2.1.	Gesetzgebungsverfahren.....	2
2.2.	Steuerklassenwahl bei Ehegatten	2
2.3.	Lohnsteuerpauschalierung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.....	3
2	Abkürzungsverzeichnis.....	6

1 Aus der Gesetzgebung

1. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030: Vermittlungsausschuss angerufen

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 15. November 2019 den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030¹ im Steuerrecht unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses² angenommen.

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2019 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.³ Der Vermittlungsausschuss tagte erstmals bereits am 9. Dezember 2019.

¹ BT-Drucks. 19/14338 v. 22.10.2019

² BT-Drucks. 19/15125 v. 13.11.2019 und 19/15229 v. 14.11.2019

³ BR-Drucks. 608/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

Praxishinweis

Politisch ist gegenwärtig mit einer Einigung im Vermittlungsausschuss noch vor dem Jahreswechsel 2019/2020 zu rechnen.

Da Änderungen bei der Entfernungspauschale erst 2021 eintreten sollen, wäre dies lohnsteuerlich in 2020 nicht bedeutsam.

Dagegen soll der Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr auf einheitlich 7 % reduziert werden. Dies wäre im Falle der Verabschiedung – gerade im Hinblick auf die Verbuchung von Reisekosten – ab 2020 unmittelbar zu beachten. Wir werden berichten.

2. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019): Bundesrat stimmt zu

2.1. Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag hat bereits am 7. November 2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen des Bundestag-Finanzausschusses⁴ verabschiedet.

Der Bundesrat hat diesem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt.⁵ Mit einer Verkündung im Bundesgesetzblatt ist in Kürze zu rechnen.

Nachfolgend wird auf erste lohnsteuerlich relevante Gesetzesänderungen hingewiesen.

2.2. Steuerklassenwahl bei Ehegatten

Bislang können Ehegatten nur einmal im Kalenderjahr einen Steuerklassenwechsel beantragen.⁶ Ein zusätzlicher Wechsel ist bislang lediglich aus Billigkeitsgründen in Ausnahmefällen zulässig (z. B. wenn ein Ehegatte keinen steuerpflichtigen

⁴ BT-Drs. 19/14873 v. 6.11.2019

⁵ BR-Drs. 552/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

⁶ R 39.2 Abs. 2 Satz 2 LStR 2015

Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist, wenn sich die Ehegatten auf Dauer getrennt haben oder wenn ein Dienstverhältnis wieder aufgenommen wird⁷).

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat sich die Rechtslage geändert. Ab 2020 ist das Recht auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten nunmehr generell mehrfach möglich.⁸

Praxishinweis

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die in **Zukunft** geplante Möglichkeit zur Beantragung des Steuerklassenwechsels in elektronischer Form in Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Lohnsteuerermäßigungsverfahrens (kurz: ELeV).

2.3. Lohnsteuerpauschalierung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit folgenden Pauschsteuersätzen erheben:

1.

*mit einem Pauschsteuersatz von **15 Prozent** für die nicht nach § 3 Nummer 15 steuerfreien*

a) Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 oder

b) Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,

*soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden; diese pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten **oder***

2.

*mit einem Pauschsteuersatz von **25 Prozent** anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 15 einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres, auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten.*

⁷ Siehe R 39.2 Abs. 2 Satz 3 LStR 2015

⁸ § 39 Abs. 6 Satz 3 EStG

Die nach Satz 2 pauschalbesteuerten Bezüge bleiben bei der Anwendung des § 40a Absatz 1 bis 4 außer Ansatz. Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer sind in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.“

Praxishinweis

Diese Regelung tritt mit Verkündung des sog. JStG 2019 in Kraft.⁹ Mit einer Verkündung im Bundesgesetzblatt ist noch in 2019 zu rechnen, zumal der Bundesrat dem Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt hat.¹⁰ Damit ist diese (rückwirkend) eingeführte Pauschalierung für 2019 durch den Arbeitgeber wählbar. Hierauf sollte bei Erstellung der Lohnabrechnungen für Dezember 2019 geachtet werden.

Die Neuregelung soll die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel weiter fördern. Beachtenswert ist, dass infolge der neuen Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % keine Minderung des Werbungskostenabzugs bei der Entfernungspauschale ausgelöst wird.

Praxishinweis

Da keine Minderung der Entfernungspauschale bei Anwendung der neuen Pauschalierungsvorschrift eintritt, hat auf der elektronisch zu übermittelnden Lohnsteuerbescheinigung auch keine wertmäßige Aufführung dieser pauschal besteuerten Bezüge zu erfolgen.¹¹ Damit kann auch eine individuelle Zuordnung zum jeweils begünstigten Arbeitnehmer unterbleiben.

Zu beachten ist aber, dass die neue Pauschalierung dem Grunde nach nur in den Fällen des § 3 Nr. 15 EStG zur Anwendung kommt. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel kann allenfalls eine Pauschalierung mit 15 % nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG vorgenommen werden. Kommt diese Pauschalierung zur Anwendung, muss weiterhin eine wertmäßige Aufführung auf der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen. Diese Pauschalierung mindert unverändert die nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale abziehbaren Werbungskosten.

In Bezug auf die Aufführung auf der **Lohnsteuerbescheinigung** ist § 41b Abs. 2 Satz 2 EStG und dort die neuen Nrn. 6 und 7 zu beachten:

Mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind danach folgende Angaben zu übermitteln:

⁹ Art. 39 Abs. 1

¹⁰ BR-Drs. 552/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

¹¹ Siehe nachfolgende Ausführungen

6.

die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nummer 15 Satz 3 EStG und § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 5 EStG anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen,

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung 2020

17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind		
--	--	--

7.

die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 2. Halbsatz EStG anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen,“.

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung 2020

18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
--	--	--

Die Lohnsteuerbescheinigung 2020¹² bestimmt in Zeile 18, dass die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte betragsmäßig aufzuführen sind. Dies sieht auch die Lohnsteuerbescheinigung für 2019¹³ vor.

Der Wortlaut der Lohnsteuerbescheinigung ist im Hinblick auf die zuvor dargestellte Gesetzesänderung ungenau. Klarheit ergibt sich aus den Erläuterungen des BMF-Schreiben vom 9. September 2019.¹⁴ Dort wird klargestellt, dass die Aufführung der pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen nur dann zu erfolgen hat, wenn eine Minderung der Entfernungspauschale erfolgt.

¹² BMF-Schr. v. 9.9.2019 – BStBl I 2019, 911

¹³ BMF-Schr. v. 31.8.2018 – BStBl I 2018, 1009

¹⁴ BMF-Schr. v. 9.9.2019 – BStBl I 2019, 911

2 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung